

**417 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1977 01 25

**Regierungsvorlage****A B K O M M E N**

zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen

Die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika,

in der Erwägung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften ihren wirtschaftlichen, fiskalischen und kommerziellen Interessen schaden,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die genaue Erhebung der Zölle und anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhobenen Abgaben sicherzustellen,

in der Überzeugung, daß die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften und das Bemühen um eine genauere Zollerhebung durch die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen gefördert werden,

unter Bedachtnahme auf die Empfehlung vom 5. Dezember 1953 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die gegenseitige Amtshilfe,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet:

(1) „Zollvorschriften“ die von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die sich auf Zölle und sonstige Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen.

(2) „Zollverwaltung“ in der Republik Österreich das Bundesministerium für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden, in den Vereinigten Staaten von Amerika den United States Customs Service, Department of the Treasury.

(3) „Zuwiderhandlung“ eine Verletzung der Zollvorschriften sowie den Versuch einer solchen Verletzung.

**A G R E E M E N T**

between the Republic of Austria and the United States of America regarding Mutual Assistance between their Customs Services

The Republic of Austria and the United States of America,

Considering that offenses against customs laws are prejudicial to the economic, fiscal and commercial interests of their respective countries,

Considering the importance of assuring the accurate assessment of duties and other taxes collected on the importation or exportation of goods,

Convinced that action against offenses of the customs laws and efforts toward a more accurate assessment of customs duties can be made more effective by cooperation between their Customs Services,

Having regard to the Recommendation of the Customs Cooperation Council on Mutual Administrative Assistance of December 5, 1953,

Have agreed as follows:

**Article 1****Definitions**

For the purposes of the present Agreement,

1. “Customs laws” shall mean such laws and regulations enforced by the Customs Services concerning the importation, exportation and transit of goods, as relate to customs duties and other taxes, or to prohibitions, restrictions and controls respecting the movement of goods across national boundaries.

2. “Customs Services” shall mean, in the Republic of Austria, the Federal Ministry of Finance and its subordinate Customs Authorities and in the United States of America, the United States Customs Service, Department of the Treasury.

3. “Offense” shall mean any violation of the customs laws as well as any such attempted violation.

**Artikel 2****Unterstützung**

(1) Nach Maßgabe dieses Abkommens leisten die Vertragsparteien einander durch ihre Zollverwaltungen Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zu widerhandlungen.

(2) Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens ist auf Ersuchen auch zu leisten zum Zweck der Erhebung der Zölle und sonstigen Abgaben durch die Zollverwaltungen.

(3) Die gegenseitige Unterstützung im Sinn der Absätze 1 und 2 umfaßt alle Arten von Verfahren, und zwar sowohl gerichtliche und verwaltungsbehördliche Verfahren als auch sonstige Ermittlungen, und erstreckt sich in der Republik Österreich auf Verfahren zur Geltendmachung von Ersatzforderungen und in den Vereinigten Staaten von Amerika auf Verfahren betreffend „liquidated damages“. Ersuchen um Unterstützung werden in allen Verfahren, einschließlich gerichtlicher Verfahren, durch die Zollverwaltung gestellt.

(4) Ersuchen um Verhaftung von Personen sind von der Unterstützung ausgenommen. Ebenso ist die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Zöllen, anderen Abgaben, Geldstrafen und sonstigen Beträgen von der Unterstützung ausgenommen.

(5) Alle Handlungen einer Vertragspartei nach diesem Abkommen erfolgen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften.

**Artikel 3****Geheimhaltungspflicht**

(1) Anfragen, Auskünfte, Schriftstücke und andere Mitteilungen, die eine Vertragspartei erhält, sind auf Ersuchen der Vertragspartei, von der sie zugegangen sind, vertraulich zu behandeln. Die Gründe für ein solches Ersuchen sind anzugeben.

(2) Die im Rahmen der Unterstützung erhaltenen Auskünfte, Schriftstücke und anderen Mitteilungen dürfen nur für die in diesem Abkommen niedergelegten Zwecke, einschließlich der Heranziehung in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, verwendet werden. Für andere Zwecke dürfen solche Auskünfte, Schriftstücke und anderen Mitteilungen nur verwendet werden, wenn die Vertragspartei, von der sie zugegangen sind, dem ausdrücklich zustimmt.

**Artikel 4****Ausnahmen von der Unterstützung**

(1) Die Unterstützung kann verweigert oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn die ersuchte Ver-

**Article 2****Scope of Assistance**

1. The Parties agree to assist each other through their Customs Services, to prevent, investigate and repress any offense, in accordance with the provisions of the present Agreement.

2. Assistance, as provided in the present Agreement, shall also be extended upon request for the purpose of assessing customs duties and other taxes by the Customs Services.

3. Mutual assistance as provided in paragraphs 1 and 2 shall include all proceedings, whether judicial, administrative or investigative and shall also include, in the Republic of Austria claims for compensation (Ersatzforderungen) and in the United States of America, proceedings on "liquidated damages". Requests for assistance shall be made through the Customs Services in all proceedings, including judicial proceedings.

4. Any request for the arrest of persons shall be excluded from such assistance. The collection and forced collection of customs duties, other taxes, fines and other monies shall also be excluded from such assistance.

5. All actions under the present Agreement by either Party will be performed in accordance with its laws.

**Article 3****Obligation to Observe Secrecy**

1. Inquiries, information, documents and other communications received by either Party shall, upon request of the supplying Party, be treated as confidential. The reasons for such a request shall be stated.

2. Information, documents and other communications received in the course of mutual assistance may only be used for the purposes specified in the present Agreement, including use in judicial or administrative proceedings. Such information, documents and other communications may be used for other purposes only when the supplying Party has given its express consent.

**Article 4****Exemptions from Assistance**

1. In cases where the requested Party is of the opinion that compliance with a request would infringe upon its sovereignty, security,

## 417 der Beilagen

3

tragspartei der Ansicht ist, daß die Unterstützung geeignet ist, ihre Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen.

(2) Wird ein Ersuchen gestellt, dem die ersuchende Vertragspartei im Fall eines Ersuchens seitens der anderen Vertragspartei nicht entsprechen könnte, so weist die ersuchende Vertragspartei in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. In einem solchen Fall ist die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen.

## Artikel 5

## Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Abkommen sind schriftlich zu stellen. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke sind beizufügen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) die Art des Verfahrens;
- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;
- d) die Namen und Anschriften der am Verfahren Beteiligten;
- e) eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

## Artikel 6

## Geschäftsweg

(1) Die Unterstützung erfolgt im unmittelbaren Verkehr zwischen den Zollverwaltungen.

(2) Ist die Zollverwaltung der ersuchten Vertragspartei für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so übermittelt sie das Ersuchen der zuständigen Behörde.

## Artikel 7

## Erledigung von Ersuchen

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen ist das Recht der ersuchten Vertragspartei anzuwenden; die ersuchte Zollverwaltung hat auf die zur Erledigung des Ersuchens erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen hinzuwirken.

(2) Zur Erledigung eines Ersuchens der Zollverwaltung einer Vertragspartei veranlaßt die Zollverwaltung der ersuchten Vertragspartei alle amtlichen Ermittlungen, einschließlich der Vernehmung von einer Zu widerhandlung verdächtigen Personen sowie von Sachverständigen und Zeugen.

public policy (ordre public) or other substantive national interests, assistance can be refused or compliance may be made subject to the satisfaction of certain conditions.

2. In cases where a request is made which the requesting Party itself would be unable to provide if requested by the other Party, the requesting Party shall draw attention to this fact in its request. Compliance with such a request shall be within the discretion of the requested Party.

## Article 5

## Form and Substance of Requests for Assistance

1. Requests pursuant to the present Agreement shall be made in writing. Documents necessary for the execution of such requests shall accompany the request.

2. Requests pursuant to paragraph 1 shall include the following information:

- a) the authority making the request;
- b) the nature of the proceedings;
- c) the object of and the reason for the request;
- d) the names and addresses of the parties concerned in the proceedings;
- e) a brief description of the matter under consideration and the legal elements involved.

## Article 6

## Channel

1. Assistance shall be carried out in direct communication between the Customs Services.

2. In case the Customs Service of the requested Party is not the appropriate agency to comply with a request, it shall transmit the request to the appropriate agency.

## Article 7

## Execution of Requests

1. The law of the requested Party shall be applicable in the execution of requests; the requested Customs Service shall be required to seek any official or judicial measure necessary to carry out the request.

2. To execute a request of the Customs Service of one Party, the Customs Service of the requested Party shall conduct any necessary investigation, including the questioning of persons suspected of having committed an offense, as well as of experts and witnesses.

(3) Auf Ersuchen der Zollverwaltung einer Vertragspartei führt die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit den in diesem Abkommen genannten Angelegenheiten Überprüfungen, Nachschauen und Ermittlungen zur Feststellung von Sachverhalten durch.

(4) Im Rahmen der nach Absatz 1 anzuwendenden Rechtsvorschriften ist dem Ersuchen einer Vertragspartei, in bestimmter Weise vorzugehen, zu entsprechen.

(5) Dem Ersuchen einer Vertragspartei, die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, ist im weitestmöglichen Ausmaß nachzukommen.

(6) Die ersuchende Vertragspartei ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(7) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist die ersuchende Vertragspartei hievon unter Angabe der Gründe und der Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

### Artikel 8

#### Akten, Schriftstücke und andere Gegenstände; Sachverständige und Zeugen

(1) Die Übermittlung von Akten und anderen Schriftstücken in Urschrift wird nur verlangt, wenn die Übersendung von Kopien nicht ausreicht.

(2) Übermittelte Akten, Schriftstücke in Urschrift und andere Gegenstände sind sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte der ersuchten Vertragspartei oder dritter Personen bleiben unberührt.

(3) Die Zollverwaltung der einen Vertragspartei erteilt ihren Organen auf Ersuchen der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei die Bewilligung, als Sachverständige oder Zeugen in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren im Gebiet der anderen Vertragspartei auszusagen und die für das Verfahren unerlässlichen Akten, Schriftstücke oder anderen Gegenstände oder beglaubigte Abschriften davon vorzulegen.

### Artikel 9

#### Kosten

Die Vertragsparteien verzichten untereinander auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergebenen Kosten mit Ausnahme der Ausgaben für Sachverständige und Zeugen.

3. The Customs Service of either Party shall, upon the request of the Customs Service of the other Party, undertake verifications, inspections and fact-finding inquiries in connection with the matters referred to in the present Agreement.

4. A request by a Party that a certain procedure be followed shall be complied with pursuant to the laws applicable according to paragraph 1.

5. A request by a Party that its representative be present when the action to be taken is carried out shall be complied with to the fullest extent possible.

6. The requesting Party shall, if it so requests, be advised of the time and place of the action to be taken in response to the request.

7. In the event that the request cannot be complied with, the requesting Party shall be promptly notified of that fact, with a statement of the reasons and of circumstances which might be of importance for the further pursuit of the matter.

### Article 8

#### Files, Documents and other Materials; Experts and Witnesses

1. Original files, documents and other written materials shall be requested only in cases where copies would be insufficient.

2. Files, documents, original writings and other materials which have been transmitted shall be returned at the earliest opportunity; rights of the requested Party or of third parties relating thereto shall remain unaffected.

3. The Customs Service of one Party shall authorize its employees upon the request of the Customs Service of the other Party, to appear as experts or witnesses in judicial or administrative proceedings in the territory of the other Party and to produce such files, documents or other materials or authenticated copies thereof, as may be considered essential for the proceedings.

### Article 9

#### Costs

The Parties shall waive all claims for reimbursement of costs incurred in the execution of the present Agreement, with the exception of expenses for experts and witnesses.

## 417 der Beilagen

5

**Artikel 10****Zustellungen**

Auf Ersuchen der Zollverwaltung der einen Vertragspartei stellt die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei Schriftstücke der ersuchenden Vertragspartei zu. Eine solche Zustellung wird durch eine mit der Angabe des Zustellungs-tages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Vertragspartei über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

**Artikel 11****Besondere Fälle der Unterstützung**

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien teilen einander auf Ersuchen mit, ob aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführte Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind. In der Mitteilung geben sie auf Ersuchen das Zollverfahren an, zu dem die Waren abgefertigt wurden.

(2) Die Zollverwaltung der einen Vertragspartei überwacht auf Ersuchen der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei im Rahmen des Möglichen

- a) Beförderungsmittel, bei denen der Verdacht besteht, daß sie im Gebiet der ersuchenden Vertragspartei zu Zuwiderhandlungen benutzt werden,
- b) Waren, die von der ersuchenden Vertragspartei als Gegenstand eines ausgedehnten illegalen Warenverkehrs, dessen Bestimmungsland sie ist, genannt werden,
- c) einzelne Personen, von denen die ersuchende Vertragspartei weiß oder die bei ihr in Verdacht stehen, daß sie an Zuwiderhandlungen beteiligt sind.

(3) Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien erteilen einander auf Ersuchen alle verfügbaren Auskünfte über Tätigkeiten, die zu Zuwiderhandlungen im Gebiet der anderen Vertragspartei führen könnten. In schwerwiegenden Fällen, die eine beträchtliche Schädigung der Wirtschaft, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder eines anderen wesentlichen Interesses der anderen Vertragspartei verursachen könnten, werden solche Auskünfte auch ohne Vorliegen eines Ersuchens erteilt.

(4) Für die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen, die Suchtgifte betreffen, erteilen die Zollverwaltungen der Vertragsparteien einander soweit als möglich alle Auskünfte betreffend allfällige Verletzungen der Zollvorschriften der anderen Vertragspartei, ohne daß ein Ersuchen vorliegen muß.

(5) Die Zollverwaltungen erteilen einander alle Auskünfte, die bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen nützlich sein können, insbesondere über neue Mittel und Wege in der Begehung

**Article 10****Delivery of Documents**

The Customs Service of one Party shall, upon the request of the Customs Service of the other Party, deliver documents of the requesting Party. Such delivery shall be evidenced by a receipt of the addressee bearing the date of delivery or a certificate executed by the requested Party describing the manner and date of the delivery.

**Article 11****Special Instances of Assistance**

1. Upon request, the Customs Services shall inform each other whether goods exported from the territory of one Party have been lawfully imported into the territory of the other Party. The information shall, upon request, contain the customs procedure used for clearing the goods.

2. The Customs Service of one Party, upon the request of the Customs Service of the other Party, shall, to the extent of its ability, exercise special surveillance of:

- a) means of transport suspected of being used in offenses within the territory of the requesting Party,
- b) goods designated by the requesting Party as the object of an extensive clandestine trade of which it is the country of destination,
- c) particular persons known or suspected by the requesting Party of being engaged in an offense.

3. The Customs Services of the Parties shall, upon request, furnish each other all available information regarding activities which may result in offenses within the territory of the other Party. In serious cases which could involve substantial damage to the economy, public health, public security, or any other vital interest of the other Party, such information shall be supplied without being requested.

4. For the purpose of prevention, investigation and repression of offenses involving narcotics, the Customs Services of the Parties will communicate to each other as far as possible, without the necessity of a request, all information regarding possible violations of the customs laws of the other Party.

5. The Customs Services shall furnish each other all information which may be useful for enforcement actions against offenses, in particular information relating to new methods used

von Zu widerhandlungen; sie übermitteln einander weiters Kopien von Berichten oder Auszüge aus Berichten über besondere Methoden der Bekämpfung von Zu widerhandlungen.

### Artikel 12

#### Durchführung des Abkommens

Das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und United States Customs Service, Department of the Treasury of the United States of America, können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben und weder außenpolitischer noch völkerrechtlicher Natur sind, unmittelbar miteinander verkehren; sie erlassen nach gegenseitiger Befassung die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsanordnungen; sie werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens auftreten, im Zusammenwirken zu lösen.

### Artikel 13

#### Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auf das Zollgebiet der Republik Österreich und auf das Zollgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung. Es ist weiters auf die Jungferninseln der Vereinigten Staaten anwendbar.

### Artikel 14

#### Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch diplomatischen Notenwechsel mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt worden sind.

(2) Es kann schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden und tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN in Wien am fünfzehnten September 1976 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, von denen beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Franz Pein e. h.**

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

**Wiley T. Buchanan**

in committing such offenses. They shall, furthermore, furnish copies of reports or excerpts from reports on the subject of special means for combatting offenses.

### Article 12

#### Implementation of the Present Agreement

The Federal Ministry of Finance of the Republic of Austria and the United States Customs Service, Department of the Treasury of the United States of America, may communicate directly for the purpose of dealing with matters arising out of the present Agreement which are not questions of foreign policy or international law, and after consultation shall issue any administrative regulations for the implementation of the present Agreement, and shall endeavour by mutual accord to resolve problems or doubts arising from the interpretation or application of the present Agreement.

### Article 13

#### Territorial Applicability

The present Agreement shall be applicable to the customs territory of the Republic of Austria and to the customs territory of the United States of America. It shall also be applicable to the Virgin Islands of the United States of America.

### Article 14

#### Entry into Force and Termination

1. The present Agreement shall enter into force on the ninetieth day following the date on which the Parties shall have informed each other in an exchange of diplomatic notes that all the national legal requirements for such entry into force have been fulfilled.

2. The present Agreement may be terminated through diplomatic channels and shall cease to be in effect six months after written notice has been given.

DONE at Vienna on the fifteenth day of September 1976 in duplicate, in the English and in the German languages, both texts being equally authentic.

För the Republic of Austria:

**Dr. Karl Perrelli e. h.**

För the United States of America:

**Vernon D. Acree**

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen enthält (in den Artikeln 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12 und 14) gesetzändernde bzw. gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Artikel 50 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Ein Beschluß nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da das Abkommen unmittelbar anwendbares Recht schafft und auch so ausreichend determiniert ist, daß es unmittelbar zur Grundlage des Handelns der Verwaltungsbehörden gemacht werden kann.

Weltweit ist gegenwärtig die Tendenz festzustellen, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Zollvergehen zu verstärken. Dies äußert sich nicht nur in einer Vermehrung der bilateralen Abkommen auf diesem Gebiet — vor allem über Initiative der USA und der BRD —, sondern auch in multilateralen Aktivitäten auf diesem Gebiet. So sind im Rahmen des Europarates Arbeiten angelaufen, die durchaus zu einer Ausweitung der (gerichtlichen) Strafrechtshilfe auf den Bereich der Zollvergehen führen können. Eine andere Arbeitsgruppe des Europarates befaßt sich mit einem Amtshilfeabkommen in Verwaltungsangelegenheiten, das Abgaben- und Abgabenstrafverfahren nicht mehr generell ausschließt. Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat die Prüfung der Möglichkeiten eines multilateralen Amtshilfeabkommens betreffend den Zollstrafbereich eingeleitet, ein erster Entwurf eines diesbezüglichen Abkommens steht derzeit in Begutachtung. Auslösend für alle diese bilateralen und multilateralen Aktivitäten war die Erkenntnis, daß die Zollvergehen trotz der weltweiten Tendenz zum Abbau der Zölle nicht abgenommen haben. Einerseits werden mit dem Zollverfahren in allen Staaten auch sehr bedeutsame Verkehrsbeschränkungen überwacht, die nur unter Verletzung von Zollvorschriften umgangen werden können, andererseits bietet gerade der Zollabbau mit den zu seiner Voraussetzung gemachten Ursprungs-, Versand- und Drawbackregeln ein weites Feld, wo durch Fälschung von Zeugnissen oder unrichtige Erklärung eine nach den

gesetzlichen Vorschriften nicht zustehende Zollpräferenz erschlichen werden kann. Im Bereich der Verkehrsbeschränkungen sind es vor allem Waffen, Suchtgifte und Monopolgegenstände, die nicht nur abgabenmäßig, sondern in erster Linie sicherheits- oder gesundheitspolitisch von Interesse sind; der Schmuggel dieser Waren in den vielfach festgestellten Mengen kann nicht mehr von Einzelpersonen durchgeführt werden, vielfach erfordert er organisierte Banden, die ihn durch ihre Beschaffer, Fahrer, Hehler und Verteiler in verschiedenen Staaten ermöglichen. Auch die Erschleichung von Präferenzen ist ohne Zusammenwirken von Exporteur und Importeur kaum zu bewerkstelligen. Derartigen über die Grenze greifenden rechtswidrigen Aktivitäten kann die einzelne Zollverwaltung in ihrer territorialen Beschränkung nicht oder nur unzureichend entgegenwirken, woraus sich die eingangs erwähnten Bestrebungen zur Internationalisierung der behördlichen Gegenmaßnahmen im Wege der wechselseitigen Unterstützung der Zollverwaltungen erklären.

In diesem Sinne sind die Vereinigten Staaten im Vorjahr an Österreich herangetreten und haben den Abschluß eines Abkommens über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen vorgeschlagen. Unter laufender interner Koordinierung fanden im Dezember 1975 in Wien und im April 1976 in Washington Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer amerikanischen Delegation statt, die am 15. September 1976 zur Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens geführt haben.

Allgemein ist zum vorliegenden Abkommen zu bemerken, daß es sich im Gegensatz zu dem sonst inhaltsgleichen Vertrag mit der BRD über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten, BGBl. Nr. 430/1971, nicht auf das Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren bezieht und Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten nur soweit betrifft, als es sich um die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren oder Monopolgegenständen handelt. Es betrifft somit nur das Ermittlungs-, Festsetzungs- und Rechtsmittelverfahren in An-

gelegenheiten der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, das verwaltungsbhörliche Finanzstrafverfahren sowie das gerichtliche Finanzstrafverfahren, soweit die Finanzstrafbehörde im Dienst der gerichtlichen Strafrechtspflege tätig wird.

Die durch die Leistung von Amtshilfe gegenüber der Zollverwaltung der USA zu erwartende erhöhte Verwaltungsaufgabe wird voraussichtlich dadurch kompensiert werden können, daß durch die Inanspruchnahme der Amtshilfe der amerikanischen Zollverwaltung bei österreichischen Ermittlungsverfahren diese einfacher und damit auch weniger personal-, zeit- und kostenaufwendig gestaltet werden könnten.

### B. Besonderer Teil

#### Artikel 1:

Durch die Definition des Begriffes „Zollvorschriften“ ist gewährleistet, daß Maßnahmen, die nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Finanzen fallen, aus dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgeklammert bleiben.

#### Artikel 2:

Dieser Artikel legt den Umfang der Amtshilfe zwischen den beiden Staaten fest; diesbezüglich ist daher auf den letzten Absatz des Allgemeinen Teiles zu verweisen. Da das autonome Recht eine zwischenstaatliche Amtshilfe nicht vorsieht, muß diese Bestimmung als gesetzesergänzend angesehen werden. Nach übereinstimmender Auffassung der beiden Verhandlungsdelegationen kommt für den Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens die Beschränkung auf die Fälle, in denen das Zollamt als Finanzstrafbehörde für das Gericht tätig wird, durch den letzten Satz des Abs. 3, der den Grundsatz des Abs. 1 unterstreicht, ausreichend zum Ausdruck; abgesehen davon ließe Artikel 2 Abs. 5 ein Tätigwerden des Zollamtes ohne innerstaatliche Zuständigkeit nicht zu.

Die im Abs. 3 für die Vereinigten Staaten genannten „liquidated damages“ kommen den für Österreich angeführten Ersatzforderungen für entgangene Eingangsabgaben (siehe insbesondere §§ 99 Abs. 3, 119 Abs. 1 und 143 a des Zollgesetzes 1955) nahe.

Der Sinn des Abs. 5 liegt darin, daß die Zollverwaltung sowohl beim Ersuchen als auch bei den auf Grund des Ersuchens oder von Amts wegen durchgeföhrten Handlungen innerstaatliches Recht, z. B. die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften, anzuwenden hat. Dieser Abs. 5 kann aber nicht als genereller Gesetzesvorbehalt zugunsten des innerstaatlichen Rechts verstanden werden, da das Abkommen als

Ganzes betrachtet werden muß und beispielsweise Mitteilungsverpflichtungen des Abkommens nicht durch Berufung auf innerstaatliche Geheimhaltungsverpflichtungen generell ausgeschaltet werden können, ohne das Abkommen seines Sinnes und Zweckes zu beraubten.

#### Artikel 3:

Inhaltlich bewirkt Artikel 3 zusammen mit Artikel 2 Abs. 5 für Österreich, daß die von der amerikanischen Zollverwaltung erhaltenen Mitteilungen u. dgl. in gleicher Weise geheimzuhalten sind wie im Inland erwähnte gleichartige Mitteilungen u. dgl. Die gegenüber dem oben erwähnten Vertrag mit der BRD eingehendere Formulierung ist durch die großen Unterschiede zwischen der österreichischen und der amerikanischen Rechtsordnung auf diesem Gebiet bedingt und soll vor allem die in den USA bestehende weitgehende Offenlegungspflicht der Verwaltung ausschalten. Als gesetzesergänzend ist dieser Artikel 3 deshalb zu bezeichnen, weil er Durchführungsbestimmungen zu Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 22 B-VG enthält, die nur auf Gesetzesstufe erlassen werden können.

#### Artikel 4:

Die Ausnahmeklausel des Abs. 1 entspricht völlig der des bereits mehrfach erwähnten Vertrages mit der BRD. Die hier für den zwischenstaatlichen Bereich als bloße Berechtigung zur Verweigerung der Unterstützung formulierte Bestimmung muß für den innerstaatlichen Bereich im Hinblick auf das Gewicht der angeführten Rechtsgüter als Verpflichtung, die Amtshilfe zu verweigern, aufgefaßt werden.

Der Abs. 2 soll eine möglichst weitgehende Reziprozität dadurch erzielen, daß einem Ersuchen dann nicht entsprochen werden muß, wenn die ersuchende Verwaltung selbst nicht einem gleichartigen Ersuchen entsprechen könnte. Die Ermessensübung wird sich aus der Gesamtsicht des Amtshilfeverkehrs zwischen den beiden Staaten unter Bedachtnahme auf die insgesamt für die Anwendung des Abkommens erwarteten Auswirkungen der Gewährung oder Verweigerung der Unterstützung zu richten haben.

Im Hinblick auf die Reichweite der beiden Bestimmungen des Artikels 4 wird sich das Bundesministerium für Finanzen stets in die Anwendung dieser Bestimmungen einschalten.

Als gesetzändernd ist Artikel 4 deshalb zu qualifizieren, weil er Abweichungen von der im Artikel 2 enthaltenen gesetzesergänzenden Bestimmung vorsieht.

## 417 der Beilagen

9

**Artikel 5:**

Die Bestimmungen über Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

verwaltung, als ohne Erhebungen u. dgl., erledigt werden können. Die beiden ersten Absätze entsprechen völlig dem Vertrag mit der BRD; der Abs. 3 ist in so gut wie allen neueren Amtshilfeabkommen anderer Staaten enthalten.

**Artikel 6:**

Der Abs. 1 schließt den für den zwischenstaatlichen Verkehr sonst üblichen und auch im Bundesministeriengesetz 1973 vorgesehenen diplomatischen Weg aus. Er ist deshalb gesetzändernd.

Der Abs. 2 bringt keine Erweiterung des Amtshilfeverkehrs auf Behörden außerhalb der Zollverwaltungen, sondern verpflichtet die Zollverwaltungen nur, bei ihnen eingelangte Amtshilfeersuchen, für deren Behandlung sie nicht zuständig sind, der zuständigen Behörde weiterzuleiten. Ob diese sodann Amtshilfe leisten kann, richtet sich nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften.

**Artikel 9:**

Der Kostenersatz wurde auf Kosten für Sachverständige und Zeugen beschränkt, worunter nicht nur die diesbezüglichen Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die im Inland herangezogen werden, fallen, sondern auch die Entschädigungen für die nach Artikel 8 Abs. 3 in das andere Land entsandten Amtsorgane.

**Artikel 10:**

Die Verpflichtung, auf Ersuchen der anderen Verwaltung „Schriftstücke“ zuzustellen, beschränkt sich nicht auf Bescheide, verfahrensleitende Verfügungen u. dgl., die von der ersuchenden Verwaltung ausgehen, muß aber im Zusammenhang des Abkommens als auf die Vollziehung der Zollvorschriften beschränkt angesehen werden. So könnten auch in Zollangelegenheiten ergehende Erkenntnisse der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts durch Ersuchen an die US-Zollverwaltung zugestellt werden.

**Artikel 11:**

Die „besonderen“ Fälle der Unterstützung stellen Maßnahmen dar, die über die in den anderen Abkommensbestimmungen behandelten Unterstützungsmaßnahmen hinausgehen. Abgesehen von den im Abs. 4 behandelten Auskünften im Zusammenhang mit Zollvergehen mit Suchtgiften werden alle im Artikel 11 genannten Maßnahmen nur auf Ersuchen gesetzt.

Obwohl alle in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen auch im innerstaatlichen Bereich gesetzt werden können, ist Artikel 11 als besondere Ausführungsbestimmung zu Artikel 2 als gesetzesergänzend zu bezeichnen.

**Artikel 12:**

Die Bestimmung über den direkten Verkehr der obersten Zollbehörden der Vertragsparteien zwecks Durchführung des Abkommens — ausgenommen in Fragen außenpolitischer oder völkerrechtlicher Natur — ist allen Amtshilfeabkommen gemeinsam. Außenpoli-

**Artikel 7:**

Der Abs. 1 bestätigt zunächst das Prinzip, daß die ersuchte Zollverwaltung nach dem Recht ihres Staates vorzugehen hat. Dabei unterstreicht der zweite Halbsatz, daß es diese Zollverwaltung nicht dabei bewenden lassen darf, jene Maßnahmen zu setzen, die sie allein setzen kann. Sie hat vielmehr alles daranzusetzen, daß jene Maßnahmen gesetzt werden, die nach innerstaatlichem Recht anderen staatlichen Organen obliegen; dazu würden beispielsweise richterliche Bewilligungen zur Setzung bestimmter Amtshandlungen gehören, wenn solche nach dem innerstaatlichen Recht erforderlich sind. Das Abkommen begründet keine Verpflichtung für dieses andere Organ, in dem von der Zollverwaltung erbetenen Sinn tätig zu werden, wohl aber wird auch dieses Organ die staatsvertraglich vereinbarte Unterstützungsplicht in seinem Handeln berücksichtigen müssen.

Die Anwesenheit eines Vertreters der ersuchenden Verwaltung hat sich in der Anwendung des Amtshilfevertrages mit der BRD bisher oft als nützlich erwiesen, weil überflüssige Erhebungen vermieden werden konnten. Im Zusammenhang mit Abs. 5 ist festzuhalten, daß das fremde Organ nur anwesend sein, nicht aber Amtshandlungen selbst setzen darf. Trotz dieser Beschränkungen ist Abs. 5 als gesetzesergänzend zu bezeichnen, da das autonome Recht eine solche Anwesenheit fremder Organe nicht vorsieht.

**Artikel 8:**

Der Artikel 8 regelt Amtshilfefälle, die im ersuchten Staat im internen Bereich der Zoll-

10

417 der Beilagen

tische oder völkerrechtliche Fragen wären nach dem Bundesministeriengesetz 1973 vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu behandeln. Die Zulassung des direkten Verkehrs ist als gesetzändernd zu bezeichnen.

**Artikel 13:**

Die Bestimmung über den räumlichen Anwendungsbereich hatte auf Seiten der USA auf die besondere zollrechtliche Stellung der Jungferninseln, die nicht Zollgebiet der USA sind, Rücksicht zu nehmen. Zollgebiet der USA sind die 50 Staaten, der District of Columbia und Puerto Rico.

**Artikel 14:**

In den USA ist das Abkommen als „Executive Agreement“ zu behandeln und bedarf daher weder der Zustimmung des Kongresses noch der Ratifikation durch den Präsidenten. Für das Inkrafttreten wurde daher ein Notenwechsel vorgesehen, mit dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung der für das Inkrafttreten nach innerstaatlichem Recht notwendigen Verfahren mitteilen werden. Demnach wird nach Vorliegen der Genehmigung nach Artikel 50 B-VG der Herr Bundespräsident zu ersuchen sein, die Vollmacht zum Völlzug dieses Notenwechsels zu erteilen.